

Hygienekonzept (Stand 14.12.2020)

Grundlage:

Rahmen-Hygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 11.12.2020

Infektionsschutz der gesamten Schulfamilie ist das oberste Ziel

1. Allgemeine Verhaltensregeln

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Möglichkeit der Handdesinfektion (freiwillig)
- **Abstandhalten**, wo immer möglich (**mindestens 1,5 m**)
- **Einhaltung der Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch), danach Hände waschen
- Vermeidung von Körperkontakt
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Eintreffen und Verlassen des Schulgebäudes unter Wahrung des Abstandsgebots
- **Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung** in den Bussen, der Aula, den Gängen, im Klassenzimmer, in der Pause und beim Toilettengang ist Pflicht

2. Regeln im Klassenzimmer

- Maskenpflicht besteht in allen Jahrgangsstufen für Schüler und Lehrkräfte auch im Unterricht, das heißt auch am Sitzplatz
- nur beim Essen und Trinken und während einer Stoßlüftung darf die Maske abgenommen werden
- Unterricht in voller Klassenstärke
- innerhalb einer Klasse entfallen unter den Schülern die Abstandsregeln
- der Abstand zur Lehrkraft (1,5m) muss eingehalten werden
- die Schüler haben einen festen Sitzplatz
- frontale Sitzordnung
- Partnerarbeit mit unmittelbaren Sitznachbarn ist möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand
- Gruppenarbeit ist nur mit Mindestabstand möglich

- **Vermeidung von Durchmischung** (Unterricht in der gleichen Gruppe)
- **bei notwendiger Durchmischung (z.B. Religion/Ethik) Blocksitzweise** (Schüler einer Klassengruppe sitzen nebeneinander)
- **Reduzierung von Bewegungen** (in der Regel **kein Klassenzimmerwechsel**)
- **Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten**
- **Bewegungsangebote:** Vermeidung von Körperkontakt; keine gemeinsam genutzten Gegenstände
- **Pause im Schulhof je Klasse in getrennten Bereichen**
- **gute Durchlüftung der Räume** (alle 20 min eine Stoßlüftung über mehrere Minuten)
- **Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände** (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.)
- **Toilettengang** nur einzeln und unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen
- **Die Garderoben werden bis zum 1. Dezember nicht genutzt** (Jacke hängt über dem Stuhl) und die Kinder **tragen ihre Straßenschuhe**. Ab 1. Dezember benötigen die Kinder Hausschuhe.

3. Regeln in der Pause

- Pausen finden bei passendem Wetter auf dem Pausenhof und Verkehrsübungsplatz statt
- während der Pause gilt weiterhin die Maskenpflicht
- jede Klasse bekommt einen Bereich auf dem Pausenhof zugeteilt
- nach der Pause holt die nachfolgende Lehrkraft die Klasse auf dem Schulhof ab
- während der Pausen muss das Klassenzimmer gelüftet werden
- Eltern, die ihr Kind nach Unterrichtsschluss abholen, warten außerhalb des Schulgeländes

4. Maskenpflicht

- Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung:
 - ➔ Mund und Nase bedeckende textile, eng anliegende Barriere
 - ➔ Klarsichtmasken aus Kunststoff oder Visiere entsprechen diesen Vorgaben nicht

- **Trage- und Erholungspausen:**

- ➔ auf den Pausenflächen, **wenn für einen ausreichenden Mindestabstand** zwischen den Schülerinnen und Schülern **gesorgt ist** (vor oder nach der eigentlichen Bewegungspause)
- ➔ während bzw. für die **Dauer der Stoßlüftung** im Klassenzimmer
- ➔ während der Schulpausen, **wenn gelüftet wird**, am Sitzplatz im Klassenzimmer; dies gilt auch, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann

5. **Regeln im Sportunterricht**

- der praktische Sportunterricht wird ausgesetzt

6. **Regeln im Musikunterricht**

- während des Unterrichts ist **kein Wechsel von Instrumenten** und keine Weitergabe gestattet
- **Gesang:** Singen in Gruppen ist bis auf Weiteres nicht möglich

7. **Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen**

- Besprechungen und Konferenzen nach Möglichkeit als Videokonferenz oder in räumlich getrennten Kleingruppen und Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln
- Nach den Unterrichtstagen sind im Falle von Konferenzen oder Besprechungen ausschließlich online-Formate zulässig. Dies gilt entsprechend für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien.

8. **Schulhaus**

- Ausstattung der **Sanitärräume mit Flüssigseife und Händetrocknungsmöglichkeit**
- Ausstattung der Klassenzimmer mit **Reinigungs- und Trocknungsmöglichkeiten**
- hygienisch sichere Müllentsorgung
- **regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes:**

regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch

9. Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

- **Schulbesuch bei leichten, neu auftretenden Erkältungssymptomen** (Schnupfen ohne Fieber, gelegentlicher Husten)
 - ➔ **Grundschul Kinder können die Schule weiter besuchen.**
- **Schulbesuch mit akuten Krankheitssymptomen**
(Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenscherzen, (fiebriger) Schnupfen, Gliederschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall)
 - ➔ Schulbesuch für kranke Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen **nicht möglich**
 - ➔ Wiedenzulassung zum Schulbesuch:
 - o wenn 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten)
 - o wenn 48 Stunden fieberfrei
 - o Eltern/Personensorgeberechtigte müssen eine schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen (siehe Formblatt)

10. Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung

- **positiver SARS-CoV-2-Test eines Schülers:**
 - ➔ Verordnung von 5 Tagen Quarantäne für die Klasse/Lerngruppe durch das Gesundheitsamt (beginnt mit dem Tag des positiven Testergebnisses)
 - ➔ am 5. Tag sollen die Schüler getestet werden
 - ➔ negativ getestete Schüler werden wieder zum Unterricht zugelassen
 - ➔ vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist der Schulleitung unaufgefordert eine **Bestätigung über einen negativen Corona-Test** vorzulegen
 - ➔ bei Lehrkräften entscheidet das zuständige Gesundheitsamt im Einzelfall, ob sie als Kontaktperson der Kategorie 1 eingestuft werden und somit eine Quarantänepflicht gilt

Weitere Hinweise:

siehe Elterninformation „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“

Die aktuellsten Informationen können zudem auf der Homepage des Staatsministeriums unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6945/faq-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> abgerufen werden.